

Mitteilung zur Festsetzung des Beitragssatzes für 2011 und zum Vorschuss für 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN ist das Verfahren zur Finanzierung seiner Leistungen gesetzlich vorgeschrieben (§ 10 BetrAVG). Danach spiegelt sich der Schadenaufwand eines Kalenderjahres im jährlich festzusetzenden Beitragssatz wider. Weiteres zum Finanzierungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite (www.psvag.de/Service/Arbeitgeber/...).

Die Ihnen im Juli dieses Jahres in unserem Rundschreiben bereits mitgeteilte günstigere Entwicklung beim Insolvenzgeschehen hat sich im weiteren Verlauf des Jahres fortgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der für 2011 zu finanzierende Aufwand nahezu gleich. Dadurch ist es möglich, den Vorjahresbeitragssatz von 1,90 Promille im Jahr 2011 beizubehalten.

Satzungsgemäß wurde daher Folgendes beschlossen:

- Der **Beitragssatz für 2011** beträgt **1,90 Promille** der Beitragsbemessungsgrundlage.
- Ein **Vorschuss für 2012** wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG wird im ersten Halbjahr 2012 getroffen.

Wir bitten Sie, den angeforderten Betrag fristgerecht zu überweisen, damit wir unsere gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Hierfür danken wir Ihnen.

Zusätzlich zum Beitrag für 2011 wird am 31. Dezember 2011 auch der Verteilungsbetrag 2011 für 2009 (1,5 Promillepunkte der Beitragsbemessungsgrundlage für 2009) fällig, soweit er nicht bereits vorfällig gezahlt wurde. Zur Schonung der Liquidität der Mitgliedsunternehmen war im Jahr 2009 die Fälligkeit von Teilen des erforderlichen Beitrags auf die Jahre 2010 bis 2013 verschoben worden (sog. „Glättung“). Diese Belastung ist bei bilanzierungspflichtigen Unternehmen bereits im Abschluss 2009 als Aufwand berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Wohlleben

Melchior